

Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen [Schluss]

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges
Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und
Gewerbe**

Band (Jahr): **39 (1923)**

Heft 3

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-581428>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hauptgebäude wesentlich entlastet wird. Erfreulich ist, daß der bewilligte Baukredit von 780,000 Fr., (woraan das Zürcher Volk 430,000 Fr. und der Baufonds 350,000 Fr. leisten), nicht völlig aufgezehrt worden ist. Der Restbetrag soll, vorbehaltlich der Zustimmung des Kantonsrates, zur dringend notwendigen Erweiterung der Küche und des Waschkamers des alten Gebäudes verwendet werden.

Kirchenrenovation in Stammheim (Zürich). Die Kirchengemeinde hat für die Renovation der Kirche einen Kredit von 120,000 Fr. bewilligt.

Städtische Baulredite in Bern. Die städtischen Abstimmungsvorlagen: Erweiterung des Greisenassyls, Unterstützung der Gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Solimont-Muristrasse wurden angenommen.

Ueber die Bautätigkeit in Burgdorf wird dem „Bund“ folgendes berichtet: Zum erstenmal seit 1914 zeigt sich in Burgdorf eine rege private Bautätigkeit, die sogar jene unmittelbar vor Ausbruch des Krieges zu übertreffen verspricht. Im Hinblick auf die zur Stunde noch bestehende Wohnungsnot ist dies sehr begrüßenswert. Einer Statistik entnehmen wir einige Zahlen, die von allgemeinem Interesse sind. Es wurden erstellt: 1910: 54 neue Wohnungen; 1911: 52; 1912: 39; 1913: 62 und 1914: 21. Total im Zeitraume 1910/14: 228 neue Wohnungen. Diesen stehen im Zeitraume 1915/19 nur 62 neue Wohnungen gegenüber, nämlich 1915: 10; 1916: 18; 1917: 8; 1918: 1 und 1919: 25. In den Nachkriegsjahren 1920 und 1921 belebten die Wohnbaugenossenschaften die Bautätigkeit etwas, und auch die Gemeinde war zur Erstellung von Wohnbauten gezwungen, um der starken Wohnungsnot wenigstens etwas zu steuern. Im Jahre 1920 folgten 35 neue Wohnungen, 1921 43 und 1922 10. Zur Erstellung im kommenden Sommer sind bereits 38 Wohnungen publiziert und eine größere Anzahl Baugesuche sind noch hängig, so daß man mit gegen 60 neuen Wohnungen rechnen kann. Von den bereits bewilligten Baugesuchen betreffen 16 Einfamilienhäuser, zwei größere Geschäftshäuser, der Rest Zweifamilienhäuser mit einer einzigen Ausnahme (Dreifamilienhaus). Die Bautätigkeit erfolgt also ganz in der Richtung der modernen Bestrebungen. Diese Belebung der Bautätigkeit hat bereits eine sehr angenehme Folge ausgelöst. Am 26. März war in Burgdorf kein männlicher gänzlich Arbeitsloser mehr, der Unterstützung genießt. Eine Anzahl Arbeiter ist zwar von der Gemeinde bei Kanalisationsarbeiten beschäftigt. Dann steht auch der Bau eines eigenen, modern eingerichteten Lichtspieltheaters in Aussicht.

Bauliches aus Glarus. (Korr.) Im Baugewerbe herrscht zurzeit rege Betätigung. An verschiedenen größeren Gebäulichkeiten sind viele Hände mit der Außenrenovation beschäftigt. Die Arbeiten bei den neuen Häusern im untern Erlengartener Viertel machen dank der anhaltend schönen Witterung gute Fortschritte. Wohlgefällig präsentiert sich diese Häusergruppe im äußern Verputz und wenn einmal die Vorgärten im Pflanzenschmuck prangen, bildet sie eine Zierde des Quartiers. Die Straßenanlage beim neuen Handwerker-Schulgebäude erfährt ebenfalls eine sehr vorteilhafte Korrektur, und wenn einmal alle Umgebungsarbeiten beendet und das Schulgebäude, sowie das Werkstattgebäude von Herrn Freuler verputzt sind, dann kann man sich freuen, daß das unerfreuliche Bild, welches dieses Quartier früher bot, erheblich gemildert wird. Im Laufe der letzten Jahre wurden an der Häuserreihe im äußern Zaun die alten Neubauten an der Hintergasse fast alle abgetragen und durch Bauten ersetzt, welche dem Quartier eine ansehnlichere Gestalt gegeben haben. Eine wesentliche Veränderung erfährt auch

das ehemalige Gasthaus zur „Krone“ im Zaun, welche von Herrn Tapezierer Knobel als Geschäfts- und Wohnhaus umgebaut wird. Die Schaffung neuer Wohnungen ist bei uns eine notwendige und dankbare Aufgabe, denn wo solche erstellt werden, fehlt es nicht an Bewerbern, und es hat sich in letzter Zeit gezeigt, daß in der Not für mittlere Wohnungen Zinsangebote gemacht werden, die von großstädtischen Verhältnissen nicht mehr weit entfernt sind. Der Umbau des ehemaligen Brunnerschen Dreißighauses rückt der Vollendung entgegen und es wird damit ein zweckdienlicher Speiseraum für Arbeiter der Möbelfabrik geschaffen. Die Umarbeiten der Kantonalbank sind in vollem Gange. Im Innern sieht es aus wie bei einem rechten Kehraus, man sieht nur noch das öde Balkengerippe von unten bis oben, ein Zeichen, daß hier eine gründliche Veränderung vor sich geht. Unser Schwimmbad ist nun in betriebsbereiten Zustand versetzt, und wir hoffen, daß ein schöner Sommer dessen fleißige Benützung gestattet.

Bauliches aus Basel. An der Rhybeckstrasse sind die alten bisherigen Liegenschaften Nr. 95 und 97 (früheres Rhynerisches Gut) abgebrochen worden. Auf dem durch den Abbruch frei gewordenen großen Bauareal, das sich bis zur Andlauerstrasse hinzieht, kommt das neue Gemeindehaus der Kirchengemeinde St. Matthäus zu stehen. Es haben bereits die Erdbaugrubungen begonnen, denen der Aufbau des großen Gebäudes sofort folgen wird.

Kirchenrenovation in Appenzell. Die Firma Blaul & Schenker, Architekten in St. Gallen, ist mit der großen Innenrenovation der Pfarrkirche in Appenzell beauftragt worden.

Für die Renovation der St. Laurenzkirche in St. Gallen wurde von der evangelischen Kirchengemeinde ein Kredit von 230,000 Fr. bewilligt.

Das dritte Notstandsarbeiten-Programm für den Kanton Aargau ist vom Großen Rat angenommen worden, wonach aus dem Bundeskredit von 500,000 Fr. 250,000 Fr. für eine Hochbrücke Baden-Wettingen und 100,000 Fr. für die Korrektur der Seetalstrasse ausgerichtet werden.

Die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen.

(Korrespondenz.)

(Schluß.)

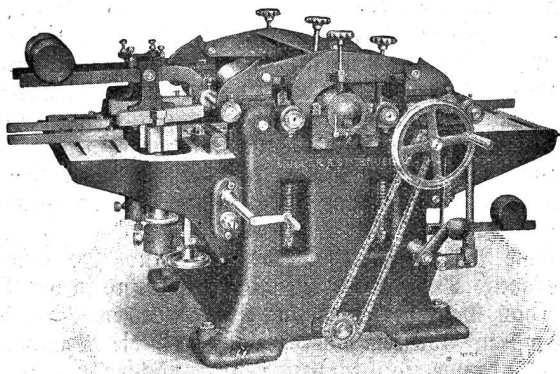
III. Beziehungen zum öffentlichen Grund.

Vorbauten über der Straße. In den öffentlichen Luftstraßen dürfen Vorbauten um höchstens 1 m hineinragen, sofern sie mit ihrer Unterkante wenigstens 5 m höher als die Straßenkrone oder 3 m höher als das Trottoir angelegt sind. Mit Ausnahme der Dachgesimse müssen solche Vorbauten, anderweitige nachbarliche Verständigung vorbehalten, um das Maß ihrer Ausladung von der Nachbargrenze entfernt bleiben; sie dürfen im gesamten nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge messen.

Für die architektonische Ausgestaltung von Portalen können vorspringende Bauteile von der anschließenden Erdoberfläche an bewilligt werden, jedoch nur in einem Maße, das den Verkehr nicht hindert.

Tore und Türen dürfen sich an der Straße nicht nach außen öffnen; im übrigen gelten für bewegliche Vorrichtungen an der Straße (Läden, Fenster, Rouleaux etc.), sowie für Ladenschilder die Vorschriften der Polizeiverordnung.

Fallröhren dürfen nicht über die Straßen- oder Trottoirgrenze vorspringen; sie sind bis auf eine Höhe von 1,5 m aus Guß- oder Schmiedeeisen herzustellen.



Drei- und viersseitige Hobelmaschinen

450 u. 600 mm Dickenhobelbreite, bezw. 330 u. 480 mm Hobelbreite bei drei- und viersseitiger Bearbeitung. Kugellagerung.

A. MÜLLER & CO BRUGG

MASCHINENFABRIK UND EISENGIESSEREI
ERSTE UND ÄLTESTE SPEZIALFABRIK
FÜR DEN BAU VON

SÄGEREI- UND HOLZ- BEARBEITUNGSMASCHINEN

000

GROSSES FABRIKLAGER

AUSSTELLUNGSLAGER IN ZÜRICH

UNTERER MÖHLESTEG 2

TELEPHON: BRUGG Nr. 25 - ZÜRICH SELNAU 69.74

1547

Raum zwischen Bauflucht und Straße. Die Fläche zwischen Bauflucht und Straßenrand ist, sofern nicht durch den Überbauungsplan besondere Vorschriften aufgestellt werden, durch den Eigentümer entweder als Vorgarten auszubilden und einzufrieden oder als Verbreiterung der Straßenfläche anzulegen und zu unterhalten. Im letztern Falle müssen Vorbauten eine vorgeschriebene Lichthöhe einhalten.

Eine künstliche Höher- oder Tieferlegung des Vorgartens bedarf in allen Fällen einer besonderen baupolizeilichen Bewilligung.

Vorgärten müssen stets in gutem Zustande gehalten und dürfen für geschäftliche Zwecke nur in einer die Öffentlichkeit nicht beeinträchtigenden Weise benützt werden.

Einfriedungen längs Straßen. In Gebieten, die nicht ländlichen Charakter haben, müssen alle unbauten Grundstücke, Gärten und Vorplätze vor zurückliegenden Gebäuden gegen die Straße eingefriedet werden, so weit es sich nicht um eine, vom Eigentümer im Anschluß an die Straße angelegte Verkehrsfläche handelt.

Soweit nicht für einzelne Straßen besondere Vorschriften über die Art der Einfriedung aufgestellt werden, gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die Einfriedungen sollen in der Regel mindestens 1 m hoch sein.
- b) Einfriedungen aus Mauerwerk, sowie Latten- und Staketenhäge dürfen in der Regel das Höhenmaß von 1,50 m nicht übersteigen.
- c) Tore und Türen müssen sich nach innen öffnen und eine den Bedürfnissen entsprechende Breite haben.
- d) Stützmauern dürfen an der Straßenlinie im allgemeinen eine Höhe von 2 m nicht überschreiten; in besonderen Fällen, wo stark ansteigendes Gelände es erfordert, kann die Baupolizeibehörde Ausnahmen bewilligen.
- e) Über die Zulässigkeit von Lebhägen entscheidet die Baupolizeibehörde von Fall zu Fall. Solche Häge müssen wenigstens 60 cm von der Grenzlinie entfernt angepflanzt und alljährlich geschnitten werden. Sie dürfen eine Höhe von 1,20 m nicht überschreiten.
- f) Stacheldrahtzäune und andere Einfriedungen, die den öffentlichen Verkehr gefährden könnten, sind längs Straßen und Wegen untersagt.

Dächer. Ziegeldächer mit mehr als $\frac{1}{3}$, glatte Dächer mit mehr als $\frac{1}{5}$ Steigung müssen mit Schneefängen versehen sein. Dies gilt auch für bereits bestehende Gebäude, die unmittelbar an der Straße stehen.

IV. Besondere Vorschriften für die Bauausführung.

Hier bot sich am meisten Gelegenheit, die in den allgemeinen Erörterungen betonten grundsätzlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Die neuen Vorschriften sind im Vergleich zu den bisherigen nicht nur wesentlich kürzer und einfacher als bisher, so daß sie nunmehr auch ohne bildnerische Darstellung leicht verständlich sein sollten; sie enthalten auch diejenigen Erleichterungen, die durch die wirtschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit im allgemeinen und zur Förderung des Kleinhausbaues im besondern gerechtfertigt erscheinen.

In nachfolgenden Ausführungen sind einzelne dieser Neuerungen und Erleichterungen herausgegriffen:

A. Gesundheit.

Lichte Raumhöhe. Wohn- und Arbeitsräume, wobei unter Wohnräumen im Sinne der Verordnung Schlafzimmer inbegriffen sind, müssen in der Regel 2,50 m lichte Höhe haben.

In Dachgeschossen und Kleinhäusern (Häuser mit höchstens zwei Vollgeschossen und nur einzelnen Räumen im Dachstock) darf diese Minimalhöhe auf 2,30 m herabgesetzt werden.

Bei nicht wagrechten Decken ist die Mindesthöhe für $\frac{3}{5}$ der Raumgrundfläche, wenigstens aber für 5 m² Deckenfläche einzuhalten.

Belichtung und Lüftung. Wohn- und Arbeitsräume sind mit Fenstern zu versehen, deren Lichtfläche zum Rauminhalt mindestens $\frac{1}{80}$ betragen soll. Diese Fenster müssen im allgemeinen in einer senkrechten Fläche stehen, unmittelbar ins Freie führen und zum Öffnen eingerichtet sein.

Belichtung mit Oberlicht ist nur ausnahmsweise und nur dann gestattet, wenn die Lichtfläche mindestens $\frac{1}{15}$ des Rauminhaltes beträgt und für ausreichende Lüftungsmöglichkeit gesorgt ist.

Schauensfenster dürfen fest sein; in diesem Falle sind Klappflügel über den Eingangstüren oder andere genügende Lüftungseinrichtungen anzubringen.

Rüchen- und Waschküchenfenster dürfen in den Zonen I und II in Lichtschächte ausmünden, sofern diese gut lüftbar sind und eine Grundfläche besitzen, deren Größe mindestens $\frac{1}{6}$ der Schachthöhe (gemessen von Oberkante der Rükhenfensterbank bis zum oberen Ende des Lichtschachtes), in allen Fällen wenigstens 6 m^2 , beträgt. Zugleich muß die dem Fenster gegenüberliegende Wand mindestens 3 m Abstand einhalten.

Treppenhäuser und Badezimmer können indirekt beleuchtet werden, sofern sie entsprechende Lüftungseinrichtungen erhalten.

Badezimmer mit weniger als 8 m^3 Rauminhalt und eigener Feuerung müssen im untern Teil der Eingangstüre eine Luftöffnung haben.

Räume im Erdgeschoß. Der Fußboden von Wohnräumen muß wenigstens 30 cm über der anschließenden Erdoberfläche liegen; bei Laden- und Wirtschaftsräumen, sowie Wirtschafts- und Versammlungslokalen darf der Fußboden auf der Höhe der anschließenden Erdoberfläche, in der Regel jedoch nicht tiefer liegen.

Die oben erwähnten Räume müssen entweder unterkellert oder durch eine Luftschicht von mindestens 50 cm Höhe gegen aufsteigende Erdfeuchtigkeit und Kälte genügend isoliert werden.

Aborte. In mehrstöckigen Wohngebäuden soll der von Diensthöten bewohnte Dachstock einen eigenen Abort erhalten.

Stallungen. Pferdeöälle müssen von bewohnten Räumen durch gemauerte und verputzte Wände, sowie durch massive Decken getrennt und mit zweckentsprechenden Entlüftungs-Vorrichtungen versehen werden.

Viehöälle, Hundezüchtereien u. dgl. sind in den Zonen I und II in der Regel nicht zulässig. In den übrigen Gebieten der Stadt, die nicht vorwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind derartige Anlagen nur gestattet, wenn sie so eingerichtet werden, daß die Nachbarschaft nicht erheblich belästigt wird.

Kleinviehställe dürfen in Wohnbauten nur mit Bewilligung der Baupolizeibehörde eingebaut werden.

Bezug neuer Bauten. Neubauten oder weitgehende Umbauten dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind. In der Regel soll zwischen der Vollandung der inneren Verputzarbeiten (Rohputz an Wänden und Decken) und dem Bezug bewohnbarer Räume eine Frist von drei Sommermonaten liegen; für die übrigen Jahreszeiten ist diese Frist je nach der Witterung entsprechend zu verlängern.

B. Festigkeit und Feuersicherheit.

Ganz wesentlich vereinfacht und für Wohnbauten gemildert sind die Vorschriften für Umfassungswände:

Die Umfassungswände müssen massiv oder in Eisenkonstruktion ausgeführt werden:

- a) In allen Stockwerken bei Gebäuden mit großer Feuersgefahr und solchen Bauten, die zur Aufnahme großer Menschenmengen bestimmt sind,
- b) bei Wohngebäuden vom Keller aufwärts bis zum Fußboden des zweitobersten Vollgeschosses.

Wo die Umfassungswände nicht massiv sein müssen, können sie aus Holzfachwerk mit feuerficherer Ausmauerung erstellt werden; ihre Außenseite muß in der Regel verputzt oder sonstige feuerficher verkleidet sein. Holzschindeln oder andere äußere Holzverkleidungen sind beim Einzel- und Doppelhaus, sowie bei Kleinhäusern in Reihen unter der Voraussetzung soliden Anstriches und guten Unterhaltes zulässig, wenn von anderen Gebäuden oder Gebäudeteilen ein Abstand von 10 m eingehalten wird.

Keine Holzkonstruktionen sind für Einzelhäuser und für höchstens drei aneinandergebaute Kleinhäuser bei

Einhaltung eines Gebäudeabstandes von mindestens 15 m zulässig.

Kleine Baulichkeiten sind von den Vorschriften dieses Artikels ausgenommen.

Brandmauern. Wenn Häuser seitlich zusammengebaut werden, sind sie in der Regel durch eine Brandmauer zu trennen. Außerdem ist die Baupolizeibehörde befugt, weitere Brandmauern zu verlangen, wenn die Ausdehnung oder der Zweck einer Baute dies erfordert. Ausgenommen sind Kleinhäuser, die bis zu einer Gesamtlänge von 30 m ohne Brandmauer zusammengereicht werden dürfen.

Eine Brandmauer soll das betreffende Gebäude auf seine ganze Tiefe und Höhe abschließen und in der Regel über das Dach desselben aufgeführt werden. Bei Ausführung in Backstein oder Beton muß die Brandmauer im Dachraume und in den beiden nächstfolgenden Geschossen mindestens 25 cm, bei Ausführung in Bruchstein mindestens 45 cm Stärke haben, ohne Verputz gemessen. In den tiefer liegenden Geschossen ist die Brandmauer auf je zwei Stockwerke um wenigstens 12 cm zu verstärken.

Bei besonderen Verhältnissen kann die Baupolizeibehörde stärkere Brandmauern als die hier vorgeschriebenen verlangen.

Ventilations- und Kaminzüge, sowie irgendwelche Holzteile müssen, von der Mitte der Brandmauer gemessen, mindestens $12\frac{1}{2}$ cm Abstand einhalten. Als Brandmauermitte gilt eine von der Mitte des obersten Brandmauerteiles nach dem Keller gezogene senkrechte Linie.

Bei Ausführung in Eisenbeton müssen die Brandmauern genügend armiert und mindestens 15 cm stark sein.

In bestehenden oder neu zu erstellenden Brandmauern können Durchbrüche, ausgenommen im Dachgeschoß, mit den nötigen Sicherungseinrichtungen gestattet werden.

Treppen. 1. Jeder zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum, der höher als im ersten Obergeschoß liegt, muß sicheren Zugang zu einer Treppe in einem selbständigen Raum (Treppenhaus) haben, der von massiven Wänden oder ausgemauerten und verputzten Fachwerkwänden umgeben sein muß. Das gleiche gilt in der Regel auch für andere bewohnte Räume, deren Fensterbank sich höher als 5 m über der unterhalb dieses Fensters anschließenden Erdoberfläche befindet.

Bei Kleinhäusern können für einzelne Wohnräume im Dachstock Ausnahmen gestattet werden.

2. Jeder zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmte Raum, der höher als im zweiten Obergeschoß liegt, muß sichere Zugänge zu zwei Treppen in völlig voneinander getrennten, den Anforderungen von Ziffer 1 entsprechenden Räumen oder zu einer feuerficheren Treppe haben. Das gleiche gilt in der Regel auch für andere bewohnte Räume, deren Fensterbank sich höher als 8 m über der unterhalb dieses Fensters liegenden Erdoberfläche befindet.

Feuerfichere Treppen mit sicheren Zugängen sind ferner erforderlich:

- a) In Gebäuden, in welchen mehr als 4 selbständige Wohnungen von einer Treppe bedient werden;
- b) in Gebäuden, welche feuergefährlichen Gewerben zudienen oder feuergefährliche Materialien enthalten;
- c) in Gebäuden, deren Obergeschosse große Menschenmengen aufnehmen sollen, wobei Anzahl und Breite der Treppen eine rasche Räumung ermöglichen müssen.

3. Treppen gelten als feuerficher, wenn sie aus Stein, Eisenbeton, verkleideter Eisenkonstruktion oder in

Wangen, Tritt- und Stufen, den Bodestbelag inbegreifen, aus Eichenholz mit verputzter Unterficht ausgeführt, von massiven Wänden bis zur Decke umschlossen sind und die letztere aus unverbrennbarem Material erstellt ist. An Stelle massiver Wände genügen Fachwerkmauern, soweit solche auch für Umfassungswände zulässig sind.

Anderer Baumaterialien und Konstruktionsweisen können bewilligt werden, sofern deren Feuersicherheit genügend nachgewiesen ist.

Zugänge gelten als sicher, wenn ihre Wände massiv oder aus ausgemauertem, verputztem Fachwerk oder aus Gipsdielwänden von mindestens 5 cm Dicke konstruiert und ihre Decken verputzt sind. Ein solcher Zugang darf nicht länger als 30 m sein.

4. Treppen samt Zugängen und zugehörigen Bodesten, die zu Räumen führen, welche zum längeren Aufenthalte von Menschen bestimmt sind, müssen, zwischen den Wangen gemessen, mindestens 1 m, in Kleinhäusern mindestens 80 cm breit sein.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Baupolizeibehörde für Treppen nach dem Dachgeschoß ein geringeres Maß bewilligen.

Feuerstätten, Rauchröhren und Kamine. Hier wurden einige Neuerungen zugelassen.

Sichtbare Holzdecken und Bretterböden (nicht aber Blindböden), Tafelungen, Fußleisten, Wandschränke und dergleichen können an eine verputzte Kaminwand angegeschlossen werden, wenn sie durch eine doppelte, sich in den Fugen deckende Asbest- oder Sternitschicht von mindestens je 5 mm Stärke isoliert werden. Unter den gleichen Voraussetzungen können auch Holzbekleidungen auf verputzte Kaminwände angebracht werden.

Die Fußböden von Küchen, Waschküchen, Bäckereien, Schmieden und dergleichen müssen mindestens 1 m rings um den Herd herum vollständig aus unverbrennbarem Material hergestellt sein.

V. Schutzmaßregeln

bei der Ausführung von Bauten.

Da es sich bei diesen Maßregeln um den Schutz vor Unfällen handelt, konnten erhebliche Milderungen der bisherigen Vorschriften im allgemeinen nicht in Betracht kommen. Einzelne Maßnahmen, wie z. B. bei Arbeiten in überdeckten Gruben und unterirdischen Kanälen, und sodann namentlich die Gerüstvorschriften, insbesondere diejenigen für Hochgerüste, sind noch ergänzt und zum Teil auch verschärft worden auf Grund

von Erfahrungen, die gemacht worden sind. Dafür wird andererseits nicht mehr nur bei kleineren Reparaturen an einzelnen Fassadenteilen, sondern bei Anstrich von ganzen Fassaden niedriger Häuser die Möglichkeit eingeräumt, von einer Gerüstung Umgang zu nehmen, was die Übernahme solcher Arbeiten finanziell wesentlich erleichtert. Im übrigen sind die verschiedenen Gerüstungsarten in der Verordnung klarer als bisher auseinander gehalten.

VI. Überbauungspläne.

Neben der Regelung des Verfahrens sind namentlich wichtig die Bestimmungen über die Bauperre:

Der Stadtrat kann über Gebiete, für die er die Aufstellung oder Änderung eines Überbauungsplanes beschlossen hat, die Bauperre bis auf ein Jahr verhängen mit der Wirkung, daß eine Bauerlaubnis verweigert werden kann, wenn die geplante Baute die Durchführung des Überbauungsplanes erschweren würde.

Die Verhängung der Bauperre ist den von ihr betroffenen Liegenschaftseigentümern schriftlich mitzuteilen, unter Ansetzung einer Frist von 14 Tagen, innert der der Rekurs an den Regierungsrat ergriffen werden kann.

Die Bauperre tritt nach Ablauf der festgesetzten Frist außer Kraft, wenn inzwischen die Auflegung eines Überbauungsplanes nicht erfolgt; andernfalls bleibt sie bis zur Genehmigung des Überbauungsplanes durch den Regierungsrat bestehen.

VII. Baugesuchverfahren und Baukontrolle.

Hier sind Vereinfachungen aufgenommen für Bauten auf Werkplätzen, sowie im Verfahren bei weniger wichtigen Bauten:

Ausnahme für Bauten auf Werkplätzen. Auf Werkplätzen, die von der Baupolizeibehörde als solche bewilligt sind, können provisorische, leicht konstruierte Bauten ohne Einreichung eines Baugesuches erstellt werden; der Baupolizeibehörde bleibt aber ausdrücklich das Recht vorbehalten, die Abänderung oder Beseitigung dieser Bauten jederzeit verlangen zu können.

Die Bewilligung solcher Werkplätze erfolgt gegen Revers und Gebühr.

Erleichterungen für die Eingabe. Dem Baugesuch sind Pläne und, sofern baupolizeilich wichtige Punkte aus ihnen nicht ersichtlich sind, eine Beschreibung der Baute beizufügen, alles in doppelter Ausfertigung. Für Umbauten, die keine Veränderung an der überbauten Fläche zur Folge haben, ist der Lageplan nur in einfacher Ausfertigung einzureichen. Wenn die eingereichten Vorlagen zur baupolizeilichen Beurteilung des

**Anerkannt einfach, aber praktisch,
zur rationellen Fabrikation unentbehrlich, sind**

**Graber's patentierte Spezialmaschinen
und Modelle zur Fabrikation tadelloser Zementwaren**

Kenner kaufen ausschliesslich diese la. Schweizerfabrikate.

Moderne Einrichtung für Blechbearbeitung.

Joh. Graber, Maschinenfabrik, Winterthur-Veltheim

Bauvorhabens nicht genügen, muß das eingelieferte Material vervollständigt werden.

Für geringfügige bauliche Anlagen und Veränderungen genügt die Erstattung einer bloßen schriftlichen Mitteilung, nötigenfalls versehen mit einer einfachen Skizze. Auf Verlangen des Baupolizeibureaus ist diese Mitteilung durch ein Baugesuch zu ersetzen.

VIII. Straf-, Vollzugs-, Übergangs- und Schlußbestimmungen.

Hier ist von Bedeutung: Baueinstellung und zangsweise Ausführung.

Bei eigenmächtiger Vornahme von Bauarbeiten kann neben der Bestrafung die Einstellung der Bauarbeiten verfügt und die Beseitigung oder Abänderung von bereits ausgeführten Arbeiten, nötigenfalls auf dem Zwangswege, angeordnet werden.

Die Einstellung von Bauarbeiten kann auch in allen Fällen, wo Gefahr im Verzuge liegt oder wo die Feststellung des strafbaren Tatbestandes dies erfordert, vom kontrollierenden Beamten unter Anzeige an die Baupolizeibehörde verfügt werden, die innert 24 Stunden die Verfügung des Beamten entweder zu bestätigen oder aufzuheben hat.

* * *

Wer die neue Bauordnung der Stadt St. Gallen eingehend prüft, wird ihr das Lob zuerkennen müssen, daß sie in neuzeitlichem Geiste entworfen ist und alle jene Erleichterungen vorsieht, die in andern neuen Bauordnungen Aufnahme finden sollten. Allerdings ist auch anerkennend hervorzuheben, daß im Kanton St. Gallen, dank einer weitsichtigen Interpretation kantonaler Vorschriften durch das kantonale Baudepartement, bezw. den Regierungsrat, die Einführung solcher Neuerungen und Erleichterungen außerordentlich begünstigt wird.

Verbandswesen.

Schweizerischer Hafnermeisterverband. Unter dem Vorsitz von M. Grimm (Glarus) fand die Delegiertenversammlung des Schweizerischen Hafnermeisterverbandes in Basel statt, welche die Berichte der heiztechnischen Kommission und der Meisterprüfungsexperten entgegen-

nahm. Der Hauptgegenstand der Verhandlungen bildete das Verhältnis zu den Kachelfabrikanten. In einer Resolution sprach sich die Versammlung für den Schutz der einheimischen Kachelfabrikation aus, unter der Voraussetzung, daß das gleiche Entgegenkommen auch gegenüber dem Hafnermeisterverband bewiesen werde. In Sachen des Zolltarifs verlangte die Versammlung, daß der Verband von den maßgebenden Behörden angehört werde.

Die Kantonale bernische Handels- und Gewerbestammer feiert ihr fünfundsanzwanzigjähriges Bestehen. Bei diesem Anlasse erscheinen die von der Kammer herausgegebenen „Mitteilungen“ als Festnummer. Das Heft gibt, neben einer Vorgeschichte der Kammer, einen zusammenfassenden Überblick über die von ihr seit der Gründung zugunsten von Industrie, Handel und Gewerbe im Kanton Bern geleistete große und vielgestaltige Arbeit. Die flott geschriebenen Ausführungen stellen so einen Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte dar.

Verschiedenes.

† Hafnermeister Lukas Kubli in Mettmensätten starb am 10. April im Alter von 54 Jahren.

† Dachdeckermeister Hermann Süß in Olten ist nach langer Krankheit gestorben.

† Dachdeckermeister Jakob Knabenhans-Schäppi in Zürich 6 starb nach langer Krankheit am 12. April im Alter von 60 Jahren.

† Fabrikant Peter Baumeler-Rauh, Sägewerk und Ristenfabrik Steghof in Luzern, starb am 12. April im Alter von 58 Jahren.

Der 54. Kurs für autogene Metallbearbeitung wird vom 28. Mai bis 2. Juni 1923 in der staatlich subventionierten Fachschule für autogene Metallbearbeitung (unter Aufsicht der Allgemeinen Gewerbeschule) in Basel, Döfengasse Nr. 12, nach dem üblichen Programm abgehalten.

Anmeldungen zu diesem Kurs sind bis zum 20. Mai an die Geschäftsstelle des Schweizer. Azetylen-Vereins, Döfengasse 12, Basel, zu richten.

Kurs für autogenes Schweißen und Schneiden vom 14. bis 18. Mai 1923. Wir geben vom 14. bis 18. Mai 1923 in unseren Werkstätten in Horgen wieder einen Schweißerkurs und bitten um sofortige Anmeldung. Gleichzeitig erbitten wir das Kursgeld von 50 Fr. auf unsern Postcheckkonto VIII/4498. Schweißerbrillen sind mitzubringen. Ebenso können Gegenstände zum Schweißen mitgebracht werden. Für unsere Kunden zwei beliebige Tage gratis. Beste theoretische und praktische Anleitung.

Schweißen mit Niederdruck- und Hochdruckgas, Diffous, Vorführung von Apparaten verschiedener Systeme, sowie des neuen elektrischen Lichtbogenschweißverfahrens.

Autogen Endreß A.-G., Horgen.

Anschaffung von Feuerwehr-Requisiten im Kanton Glarus. (Korr.) An die rund 400 Fr. betragenden Kosten der Anschaffung von Feuerwehrlaternen erhält die Gemeinde Mollis aus der kantonalen Brandasskuranzkasse einen Beitrag von 200 Fr. und die Gemeinde Glarus an die Fr. 5157.25 betragenden Kosten ebensolcher Anschaffungen einen Beitrag von Fr. 2578.70.

A.-G. Möbelfabrik Horgen-Glarus. (Korr.) Der soeben herausgegebene Jahresbericht pro 1922 weist einen Reingewinn von Fr. 75,438.58 auf (Vorjahr Fr. 68,732.05), der nach Antrag des Verwaltungsrates wie folgt Verwendung finden soll: Zuweisung an den Reservefonds 20,000 Fr., 6% Dividende (wie im Vorjahr) 39,000 Franken, Vortrag auf neue Rechnung Fr. 9732.05. Aus dem Geschäftsbericht ist zu entnehmen, daß im abgelau-



UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL
 erste schweizerische fabrik für elektrisch geschweißte Ketten
 FABRIK IN METT

Ketten aller Art für industrielle Zwecke
 Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,
 Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.
 Spezial-Ketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,
 Norkupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,
 Gleitschutzketten für Automobile etc.
 Grösste Leistungsfähigkeit - Eigene Prüfungsmaschine - Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:
 VEREINIGTE DRAHTWERKE A.-G. BIEL
 A.-G. DER VON MOOSSCHEN EISENWERKE LUZERN
 H. HESS & CO. PILGERSTEG-RÜTI (ZÜRICH)